

## Kapitel 2

# Die steuerlichen Begünstigungen von Vereinen

Für Vereine, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, bestehen unterschiedliche abgabenrechtliche Begünstigungen im Bereich der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, aber auch im Gebühren- oder Kommunalsteuerrecht.

Voraussetzung dafür ist, dass der Verein sowohl nach seiner Rechtsgrundlage (zB Statuten, Vereinssatzung) als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

## 2.1 Abgabenrechtliche Begünstigungen

Um als Verein abgabenrechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Verein

- nach Gesetz, Satzung oder sonstigen Rechtsgrundlage und
- nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung
- ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (= begünstigte Zwecke) dienen.



### ACHTUNG

Fehlt eine der aufgezählten Voraussetzungen, können die abgabenrechtlichen Begünstigungen nicht in Anspruch genommen werden.

Als begünstigter Rechtsträger kommt insbesondere der Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 als juristische Person des privaten Rechts in Betracht.

Die Begünstigungen stehen dem Verein auch dann zu, wenn er gleichzeitig mehrere begünstigte Zwecke (zB einen gemeinnützigen und einen mildtätigen Zweck) verfolgt (vgl dazu VwGH vom 24.4.1978, 1054/77).

### a) Ausschließlichkeit der Förderung

1. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Völlig untergeordnete Nebenzwecke sind solche von nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit (zB Zeiteinsatz). Bei geringfügigen Überschreitungen kann auch ein mehrjähriger (5 Jahre) Beobachtungszeitraum herangezogen werden.

### 2.3.6.2 Gastgewerbebetrieb/Kantine

Die Führung einer gastronomischen Einrichtung stellt selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar.

### 2.3.6.3 Gästestunden (bei Sportvereinen)/Sportplatzvermietung

Die entgeltliche Überlassung der Benutzung von Sportanlagen (zB Tennisplätzen, Eis- und Asphaltstockbahnen) durch Sportvereine an Nichtmitglieder zählt zum Sportbetrieb des Vereines und ist daher als Teil des unentbehrlichen Hilfsbetriebes (ggf Mischbetriebes) anzusehen.

### 2.3.6.4 Handelsbetrieb

Der Handel mit Waren durch einen begünstigten Rechtsträger stellt grundsätzlich einen begünstigungsschädlichen Handelsbetrieb dar. Dies gilt auch dann, wenn an Mitglieder der Körperschaft lediglich Waren verkauft werden, die mit dem begünstigten Zweck des Rechtsträgers in einem gewissen Zusammenhang stehen und die begünstigten Zwecke damit nur materiell gefördert werden sollen.

Vom Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes kann nur ausgegangen werden, wenn zB Zugehörigkeitskennzeichen (Abzeichen usw) veräußert werden, die Veräußerung nur an Mitglieder des begünstigten Rechtsträgers erfolgt und die diesbezügliche Tätigkeit des Vereins nicht als Teil eines begünstigungsschädlichen Handelsbetriebes (zB Fanartikelverkaufs) anzusehen ist. Davon abgesehen wird ein entbehrlicher Hilfsbetrieb nur angenommen werden können, wenn

- die verkauften Gegenstände mit dem begünstigten Zweck des Rechtsträgers in unmittelbarem Zusammenhang stehen (zB Sportgeräte, Trainingsartikel),
- die Gegenstände nur zu den Selbstkosten abgegeben werden,
- der Umfang der Betätigung nicht über das zur Versorgung der Mitglieder erforderliche Ausmaß hinausgeht,
- die Einnahmen aus dieser Betätigung im Verhältnis zu den übrigen Vereinseinnahmen nur eine untergeordnete Rolle spielen und
- die Betätigung nicht Teil eines begünstigungsschädlichen Handelsbetriebes ist.

#### BEISPIEL:

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn der Sportverein durch den Platzwart an seine Mitglieder Vereinsfahnen sowie Trainingsanzüge mit dem Vereinseblem zu Selbstkosten veräußert.

Ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb bzw Gewerbebetrieb liegt vor, wenn ein Verein an mehreren Verkaufsstellen Fahnen, Trainingsanzüge, T-Shirts, Schirme usw mit dem Vereinseblem veräußert. Dies ungeachtet eines gewissen Zusammenhanges mit dem Vereinszweck.

## Kapitel 3

# Einkünfte der für den Verein tätigen Personen

Die Beurteilung für den begünstigten Rechtsträger tätig werdender Personen bzw der für diese Tätigkeiten gewährten Bezüge oder Vorteile ist nicht immer einfach. Grundsätzlich stellen diese steuerpflichtige Einkünfte dar, wenn sie unter eine Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz fallen bzw können diese Tätigkeiten eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer oder Selbständiger begründen oder aber lediglich Aufwandsersätze, welche keine der genannten Rechtsfolgen auslöst.

### 3.1 Beurteilung nach den Vereinsrichtlinien

In einem Verein werden die unterschiedlichsten Personen, eigene Mitglieder, Gesellschafter oder dem Verein nahestehende Personen, auf sehr vielfältige Art und Weise tätig. Ob die Vorteile und Bezüge aus dem Tätigwerden dieser Personen zu steuerpflichtigen Einkünften oder einer Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen, hängt von Art der Tätigkeit und des Tätigwerdens ab und ist nach den Vorschriften der §§ 35 und 47 ff EStG bzw nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.



#### ACHTUNG

Die Bestimmungen der Vereinsrichtlinien gelten nur für den Bereich der Steuern und Abgaben, nicht jedoch für die Sozialversicherung.

Die nachfolgenden Ausführungen sind für alle begünstigten Rechtsträger und auch für Körperschaften iSd § 5 Z 13 KStG sinngemäß anzuwenden, soweit die betroffenen Personen im Zweckverwirklichungsbereich dieser Berufsvereinigungen tätig sind.

Die Ausführungen sind nicht auf Personen anzuwenden, die in einem Gewerbebetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem § 45 Abs 3 BAO in Form

- eines Dienstverhältnisses/freien Dienstverhältnisses
- eines Werkvertrages oder
- im Rahmen einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit

beschäftigt werden. Die Tatsache, dass eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 44 Abs 2 BAO vorliegt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

### **3.3.6 Die Beurteilung von Schiedsrichtern**

Bei Schiedsrichtern wird in der Regel keine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen.

Gebühren, die Schiedsrichter bei sportlichen Veranstaltungen in Form fixer Taxen je geleitetem Spiel neben belegten Reisekosten erhalten, gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Die Tätigkeit von Sportlern, Trainern, die auf Wettkämpfe vorbereiten und Schiedsrichtern, wird als gewerbliche Tätigkeit eingestuft, wenn die genannten Personen außerhalb eines steuerlichen Dienstverhältnisses tätig werden.

### **3.3.7 Die Beurteilung von Fitnesstrainern**

Fitnesstrainer in gewerblichen Betrieben oder diesen gleichzuhaltenden Fitnessklubs werden in der Regel Dienstnehmer sein. Sofern diese Tätigkeit jedoch aufgrund eines freien Dienstvertrages ausgeübt wird, ist jedenfalls eine Pflichtversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG gegeben, weil in diesen Fällen die Ausnahmebestimmung für Amateurtrainer grundsätzlich nicht in Frage kommt.

Als Amateurtrainer können grundsätzlich nur solche Personen bezeichnet werden, die diese Tätigkeit bei Sportvereinen und nicht in gewerblichen Fitness- oder Sportbetrieben ausüben.

Für Fitnesstrainer in Fitnessstudios kommt die Ausnahmebestimmung für Sportler nicht zur Anwendung. Diese Personen werden in der Regel als Dienstnehmer oder freie Dienstnehmer sozialversicherungspflichtig werden.

### **3.3.8 Sonstige beim Verein mitwirkende Personen**

Gerade bei Veranstaltungen des Vereines (zB Vereinsfesten, Flohmarkt) wird nach ehrenamtlichen Helfern gesucht. In der Regel finden sich meist Vereinsmitglieder, Familienangehörige von Mitgliedern oder dem Verein nahestehende Personen, um den Verein bei diesen Veranstaltungen zu unterstützen.

Ob diese freiwilligen Helfer als Dienstnehmer bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu melden sind, hängt in erster Linie davon ab, ob diese für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten oder Anspruch auf eine Entschädigung haben. Bei der Prüfung der Dienstnehmereigenschaft sind die getroffene Vereinbarung und die tatsächlich gelebten Verhältnisse maßgeblich. Die Beurteilung erfolgt immer anhand des konkreten Einzelfalls. Die nachstehenden Ausführungen dienen lediglich als Orientierungshilfe.

Als Entschädigung für die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen kommen insbesondere Pauschalen, stundenweise gebührende Geldbeträge, Trinkgeld oder auch ein Sachbezug in Betracht. Speisen und Getränke, die während der gegenständlichen Tätigkeit konsumiert werden, sind nicht als solche Sachbezüge zu verstehen.

## Kapitel 4

# Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gemeinnützige Sportvereine können im Rahmen der „Pauschalen Reiseaufwandsentschädigung“ Aufwandsentschädigungen abgabenfrei an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer ausbezahlen. Durch die BGBl I 220/2022 und BGBl I 236/2022 wurden die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen erhöht.

Auch wenn die Regelungen in der Lohnsteuer und in der Sozialversicherung nicht wortgleich formuliert sind und auch in den Tatbestandsvoraussetzungen gänzlich übereinstimmen, ist nach dem gesetzgeberischen Willen einerseits und dem Sinn und Zweck der Regelung von einer grundlegenden Überein- und Abstimmung auszugehen.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung ab 1. Jänner 2023

- bis zu € 120,-- pro Einsatztag
- max € 720,-- pro Monat

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung bis 31. Dezember 2022

- bis zu € 60,-- pro Einsatztag
- max € 540,-- pro Monat

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen die genannten Beträge pro Einsatztag bzw pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern bzw dafür Beiträge zu bezahlen. Die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen müssen nicht regelmäßig immer gleichbleibend ausbezahlt werden, auch eine anlassbezogene Auszahlung rechtfertigt die Abgabenfreiheit.

#### BEISPIEL:

##### **Angestellter/Basketballspieler**

Der Spieler verzeichnet im Monat Februar 2023 zehn Einsatztage. Für diese Einsatztage erhält er € 90,-- pro Tag. Insgesamt können im Rahmen der Lohnverrechnung pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von € 720,-- steuerfrei, aber auch sozialversicherungsfrei (Nebenberuflichkeit ist gegeben) ausbezahlt werden. Die übersteigenden € 180,-- werden zum laufenden Tarif versteuert und es ist eine Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu erstatten.

Auszahlungsbetrag € 900,--

SV: € 900,--

frei € - 720,--

€ 180,-- × 1,1% UV-Beitrag = € 1,98

Der Spieler ist geringfügig zur Pflichtversicherung zu melden. Der Dienstgeber hat in der Sozialversicherung lediglich den Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von € 1,98 und den BV-Beitrag in der Höhe von € 2,75 zu bezahlen.

Steuer: € 900,--

frei € - 720,--

€ 180,--

– SV € 0,--

– LSt € 0,--

€ 180,--

Bei Vorliegen einer nebenberuflichen Tätigkeit werden die € 180,-- im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung besteuert.

Die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen unterliegen nicht DB, DZ und KommSt. Die übersteigenden € 180,-- sind jedoch abgabenpflichtig.

Bei mehreren Dienstverhältnissen können die pauschalen Aufwandsentschädigungen von jedem Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzuges bis zur Obergrenze steuerfrei und auch in der Sozialversicherung beitragsfrei belassen werden. Im Wege der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfolgt die Zurückführung auf das einfache (maximale) Ausmaß.

#### BEISPIEL:

##### Angestellte/Trainerin

Frau Gruber ist im Jahr 2023 sowohl beim Verein XY als auch beim Verein AG als Trainerin tätig. Von beiden Vereinen erhält Frau Gruber die pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausbezahlt. Im Monat Jänner beläuft sich die Aufwandsentschädigung des Vereines XY auf € 500,-- und die Aufwandsentschädigung des Vereines AB auf € 400,-- pro Monat. Insgesamt wird ein Betrag von € 900,-- ausbezahlt, welcher steuerfrei und sozialversicherungsfrei belassen wurde. Steuerlich wurde die Höchstgrenze von € 720,-- überschritten und es müssen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung € 180,-- versteuert werden.

Sozialversicherungsrechtlich erfolgt keine nachträgliche Summierung der ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen. Diese überschreiten pro Dienstgeber nicht den Betrag von € 720,-- und es besteht daher auch keine Meldeverpflichtung.

## Kapitel 5

# Haftung

Vereine, als juristische Person, können nur durch die bestellten Organe handeln. Vereine werden durch jene Personen vertreten, die in den Statuten als Vertretungsbefugte genannt sind. Zur Haftung nach dem Vereinsgesetz siehe oben unter *Pkt 1.4*.

Die zur Vertretung des Vereins berufenen Personen haben alle aufgrund der Bundesabgabenordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Zu den weiteren Pflichten zählen

- die Führung von Büchern und Aufzeichnungen,
- die Aufbewahrung von Unterlagen im Sinn des § 132 BAO,
- die (zeitgerechte) Einreichung von Abgabenerklärungen,
- die Beantwortung von Bedenkenvorhalten und von Ergänzungsaufträgen.

Demgegenüber bestehen auch bestimmte Berechtigungen der Vertreter, die den Vertretenen zustehenden Rechte wahrzunehmen.

## 5.1 Die Haftung nach der Bundesabgabenordnung

### 5.1.1 § 9 BAO

Die Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Diese Pflicht trifft jene Personen, die nach den Statuten zur Vertretung nach außen berufen sind. Maßgeblich ist nicht, wer tatsächlich die Geschäfte des Vereines führt (wer etwa tatsächlich die Vereinsaufzeichnungen führt), sondern wer dazu nach den Statuten berufen ist. Hierbei handelt es sich um eine Ausfallhaftung, bei welcher die objektive Uneinbringlichkeit der betreffenden Abgaben im Zeitpunkt der Inanspruchnahme Voraussetzung ist. Die Haftung setzt voraus:

- Stellung als Vertreter,
- Bestehen einer Abgabeforderung gegen den Vertretenen,
- Uneinbringlichkeit der Abgabeforderung,
- Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten durch den Vertreter,
- Verschulden des Vertreters und
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Uneinbringlichkeit.

### 7.1.2 Abgabenrechtliche Behandlung des Sachbezuges

Abgabenart	Abgabepflicht
Lohnsteuer (LSt)	Pflichtig
Sozialversicherung (SV)	Pflichtig *)
DB und DZ	Pflichtig
Kommunalsteuer	Pflichtig
Beitrag zur BVK	Pflichtig

\*) Im Bereich der Sozialversicherung kann der Sachbezug um die fiktiven Kosten eines Massenbeförderungsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verringert werden. Verkehrt kein Massenbeförderungsmittel (oder ist dessen Benutzung unzumutbar), kann ein betragsfreier Fixbetrag von € 0,11 pro Kilometer herangezogen werden.

### 7.1.3 Häufige Fehler in der Praxis

#### Beispiele für Fehler bei der Bemessungsgrundlage

- Sonderausstattung wurde nicht berücksichtigt.
- Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugen wurde der Anschaffungswert ohne Umsatzsteuer angesetzt.
- Bei Gebrauchtfahrzeugen wurde nicht der ehemalige Neuwert, sondern der Gebrauchtwert als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- Bei Vorführwagen wird irrtümlich die „Regelung vom Kfz-Händler“ angewandt.

#### Beispiele für Fehler beim halben Sachbezug

- Es liegen keine geeigneten Nachweise wie bspw. Fahrtenbücher vor.
- Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wurden nicht als steuerliche Privatfahrten berücksichtigt.

#### Beispiele für sonstige Fehler

- Es wird kein Sachbezug angesetzt, weil der Arbeitnehmer ein Privatfahrzeug besitzt.
- Es wird kein Sachbezug angesetzt, weil der Arbeitnehmer das Firmenfahrzeug nur für Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte benutzt.
- Es wird nicht überprüft, ob ein schriftliches Privatfahrverbot vom Arbeitnehmer eingehalten wird.

## 7.2 Sachbezug Wohnung

Wird dem Sportler vom Verein kostenlos oder verbilligt Wohnraum zur Verfügung gestellt, stellt diese Zurverfügungstellung einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar. Bei der Bewertung des Sachbezuges macht es einen Unterschied, ob sich der Wohnraum im Betriebsvermögen des Arbeitgebers befindet oder ob der Wohnraum angemietet wurde.